

hohen Mittelalters an (S. 352 Anm. 201), in der er besonders auf die Form des Nunkupativtestaments eingehen wolle. Den sehr detaillierten Untersuchungen, die teilweise leider erheblich unter überspitzter Polemik leiden, hat Vf. im Wortlaut die testamentarischen Bestimmungen Friedrichs II. von 1228 (MG. SS. 19, 349), ferner das in den MG. Const. 2, 384 Nr. 274 edierte Testament (unter Benutzung von zwei weiteren Hss.) und den Escorialensis-Text beigegeben, den Vf. nunmehr zum dritten Mal druckt (s. G. Wolf, ZGO. 104, 1 ff., und Florilegium Testamentorum, ed. G. Wolf, 1956, S. 16—20). Sehr nützlich für weitere Diskussionen ist der ausführliche Textkommentar im Apparat. H. P.

---

Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes, hg. und erl. von Adalbert Erler, Bd. 3 und 4, Frankfurt a. M. 1963, Vittorio Klostermann, 302; 176 S. m. 1 Tafel u. 1 Karte. — Die bedeutsame Edition, deren Gesamtrahmen und erste Bände im DA. 10, 207 und 16, 251 beschrieben sind, ist jetzt zu unserer Freude vollendet. Der 3. Band bringt die Urteile der Jahre 1418 bis 1430 und zwar, anders als in Band 1 und 2, nicht in Auswahl, sondern sämtlich, 248 an der Zahl. Diese Veränderung hängt damit zusammen, daß 1418 ein neuer Schreiber auftritt, der offenbar die Anfragen Privater nur noch in Ausnahmefällen aufzeichnete, während sie bis dahin mit etwa 80% aller Sachen erschienen. So enthält der 3. Band fast nur Rechtsweisungen auf Grund von Gerichtsanfragen. Inhaltlich liegt wie bisher das Schwergewicht im Erb- und Familienrecht einerseits, im Prozeßrecht andererseits. Doch kommt — jeweils mit weniger Stücken, dafür in der Fülle des Lebens — auch der Vermögensverkehr mit liegendem Gut, Gülte, Rente, Zins, Schuldbrief, mit Kauf, Bürgschaft, Transport zum Zuge, wie umgekehrt der Rechtsbruch mit Kindstötung, Heimsuchung, Frevel, mit Asylrecht und Friedegebot, mit Gewalt und Gnade. Das Verhältnis zum geistlichen Gericht wie zu weltlichen privilegierten Gerichtsständen macht offenbar Schwierigkeiten. Sonst aber ist man allem gewachsen, von Burschenbrauch und Landsherkommen bis zur Anwendung einer Bestimmung aus dem Landfrieden Rudolfs von Habsburg von 1281 (Beilage 9). — Der 4. Band enthält neben der Aufschlüsselung der Gerichtsanfragen, dem Verzeichnis der Schöffen und der in Ingelheim zu Haupte gehenden Schöffenstühle die Register zu allen Bänden. Der umfänglichen Orts- und Personennachweisung steht leider ein mageres Sachregister gegenüber. Neben den Fachausdrücken in heutiger Sprache verzeichnet es zwar eine Reihe mittelalterlicher Worte, aber ohne jede Erklärung; man wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Urteilen verweisen. Wer also z. B. nicht weiß, was „buhung“ ist, mag alle dazu angeführten Stellen durchsehen, erst bei der dreizehnten findet er eine Erklärung. In anderer Richtung sieht das Ergebnis der Selbstbescheidung z. B. so aus, daß zu dem Stichwort „Schadensersatz“ 305 Urteilsnummern, zu dem Stichwort „Beweisrecht“ sogar weit über 500 ohne jede inhaltliche Gruppierung verzeichnet sind. Immerhin ist die Registrierung nicht überall so spröde, und ein besonderes Verzeichnis der vielfältigen Paarformeln, die in den Urteilen vorkommen, ist eine sehr willkommene Zugabe. H. Krause.

E. I. Strubbe, De Nederlandse „Conseil à un ami“ van P. de Fontaines, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 31 (1963) 323—345. — Paul Collinet beschäftigte sich in einer 1909 veröffentlichten Studie mit einer bisher ungedruckten, im Besitz der Königlichen Bibliothek in Brüssel befindlichen mittelniederländischen Handschrift, die man bis dahin für eine Übersetzung eines nicht näher bekannten französischen Textes gehalten hatte. Er brachte den Nachweis, daß dieser Handschrift das Rechtsbuch „Conseil à un ami“ von Pierre de Fontaine